Prof. Dr. Christian Rumpf

Gutachten für das Landgericht Duisburg

Az.: […]

09.07.2021

Allgemeines Vertragsrecht (Stellvertretung, Erfüllung)

Lenzhalde 68
D-70192 Stuttgart
Tel. +49(0)711 997 977-0
Fax. +49(0)711 997 977-20
E-Mail. info@rumpf-legal.com

Fragestellung gemäß Beweisbeschluss v. 18.02.2021:

1. War der Zeuge H. nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht für die Beklagte vertretungsberechtigt und durfte deshalb im Rahmen der Geschäftsbeziehung für diese verbindliche Erklärungen zu Zahlungswegen bzw. Zahlungen an Dritte mit Erfüllungswirkung abgeben?
2. Wie sind Teilzahlungen des Schuldners, für die durch diesen keine konkreten Tilgungsbestimmungen getroffen wurden, auf übersteigende Forderungen des Gläubigers zu verrechnen? Kann der Gläubiger in diesem Fall bestimmen, auf welche Ansprüche er die Zahlungen verrechnet?

Inhalt

A. Vorbemerkung - 4 -
I. Abkürzungen - 4 -
II. Literatur - 4 -
III. Kompetenz des Gutachters - 5 -
IV. Bearbeitungsgrundsätze - 5 -
B. Sachverhalt - 6 -
C. Internationales Privatrecht - 6 -
D. Türkisches Recht - 7 -
I. Rechtsquellen - 7 -
II. Hinweis auf Art. 1 ZGB - 7 -
III. Stellvertretung - 9 -
1. Allgemein - 9 -
2. Handeln im fremden Namen - 9 -
3. Die Vertretungsmacht kraft Vollmacht - 10 -
4. Gesetzliche Vertretungsmacht - 12 -
5. Der Vertreter ohne Vertretungsmacht (*yetkisiz temsilci*) - 12 -
a) Allgemein - 12 -
b) Scheinvollmacht - 13 -
c) Anscheinsvollmacht - 14 -
6. Überschreitung der Vollmacht - 15 -
7. Zwischenergebnis - 16 -
V. Erfüllungsfragen - 17 -
1. Wem steht das Bestimmungsrecht zu? - 17 -
2. Zwischenergebnis - 18 -
E. Zusammenfassung/Ergebnis - 18 -

Stellungnahme

A. Vorbemerkung

I. Abkürzungen

AT	Allgemeiner Teil
E.	Esas (Rechtssache)
IPRG	Gesetz über das internationale Privat- und Zivilverfahrenrecht[1]
K.	Karar (Urteil, Beschluss)
OGB	türk. Obligationengesetzbuch[2]
OR	Schweizer Obligantionenrecht (5. Buch des schweiz. ZGB)[3]
RG	Resmi Gazete (Amtsblatt)
TBB Dergisi	Zeitschrift des Türkischen Verbandes der Rechtsanwaltskammern
TL	Türkische Lira
ZGB	türk. Zivilgesetzbuch[4]
ZS	Zivilsenat (des Kassationshofs [Yargıtay])

II. Literatur

Antalya, Gökhan: Borçlar Hukuku – Genel Hükümler (Schuldrecht AT) Bd. 1, Istanbul 2012

Aydın, Gülşah Sinem: Borçlar Hukukunda Temsil Yetkisinin Kötüye Kullanılması (Der Missbrauch der Vertretungsmacht im Schuldrecht), TBB Dergisi 2020 (148), S. 235 ff.

Çelikel, Aysel/Erdem, Bahadır: Milletlerarası Özel Hukuk (Internationales Privatrecht), 14. Aufl., Istanbul 2016

Eren, Fikret: Borçlar Hukuku (Genel Hükümler) (Schuldrecht Allgemeiner Teil), 22. Aufl., Istanbul 2017 (Eren AT)

---

[1] Milletlerarası Özel Hukuk ve Usul Kanunu, Gesetz Nr. 5718 v. 27.11.2007, RG Nr. 26728 v. 4.12.2007; deutscher Text des türkischen IPRG: http://www.tuerkei-recht.de/downloads/iprg-2007.pdf.

[2] Borçlar Kanunu, Gesetz Nr. 6098 v. 11.1.2011, RG Nr. 27836 v. 4.2.2011

[3] http://www.tuerkei-recht.de/downloads/OR_Schweiz.pdf

[4] Medeni Kanun, Gesetz Nr. 4721 v. 22.11.2001, RG Nr. 24607 v. 8.12.2001

Gençcan, Ömer Uğur: Mal Rejimleri Hukuku (Güterrecht), Ankara 2010

Kılıçoğlu, Ahmet: Borçlar Hukuku – Genel Hükümler (Schuldrecht – Allgemeiner Teil), 22. Aufl., Ankara 2018

Nomer, Ergin: Devletler Hususi Hukuku (Internationales Privatrecht), 22. Aufl., Istanbul 2017

Oğuzman, Kemal/Öz, Turgut: Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil I), 17. Aufl., İstanbul 2019 (Oğuzman/Öz I)

Oğuzman, Kemal/Öz, Turgut: Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil II), 14. Aufl., İstanbul 2018 (Oğuzman/Öz II)

Rumpf, Christian: Einführung in das türkische Recht, 2. Aufl. München 2016

Tekinay, Selahattin S./Akman, Sermet/Burcuoğlu, Haluk/Altop, Atilla: Borçlar Hukuku Genel Hükümler (Schuldrecht Allgemeiner Teil), 7. Aufl., İstanbul 1993

Uygur, Turgut: Borçlar Kanunu (Obligationengesetzbuch [Kommentar]), 3. Aufl., Ankara 2013

Yavuz, Cevdet: Borçlar Hukuku Dersleri – Özel Hükümler (Lehrbuch Schuldrecht – Besonderer Teil), 10. Aufl., Istanbul 2012

Zevkliler, Aydın/Gökyayla, K. Emre: Borçlar Hukuku – Özel Borç İlişkileri (Schuldrecht – Besondere Schuldverhältnisse), 13. Aufl., Ankara 2013.

Zevkliler, Aydın/Ertaş, Şeref/Havutçu, Ayşe/Aydoğdu, Murat/Cumalıoğlu, Emre: Borçlar Hukuku (Schuldrecht), İzmir 2013.

III. Kompetenz des Gutachters

Die Kompetenz des Gutachters ergibt sich aus der jahrzehntelangen intensiven wissenschaftlichen wie auch praktischen Beschäftigung mit dem türkischen Recht. Er hat dazu seit 1987 Lehraufträge insbesondere an der Universität Bamberg, die ihm im Jahre 2004 den Titel eines Honorarprofessors verliehen hat, aber auch an anderen Universitäten (München, Passau) zum türkischen Recht wahrgenommen. Er hat zum türkischen Recht promoviert und sich durch zahlreiche einschlägige Veröffentlichungen ausgewiesen.

IV. Bearbeitungsgrundsätze

Dieses Gutachten wird ausschließlich auf der Grundlage von Rechtsprechung und Literatur erstattet, wie sie sich in der Türkei vorfindet. Die Nachverfolgung türkischer Zitate zum schweizerischen Recht wurde nicht für erforderlich erachtet, da hieraus keine zusätzlichen Erkenntnisse zu ziehen sind, die für die Praxis des türkischen Rechts im vorliegenden Fall Bedeutung haben könnten. Soweit die hier zitierten Entscheidungen des Kassationshofs keine Fundstellenangabe enthalten, wurden sie den kostenpflichtigen Datenbanken des Kazanci-Verlages (www.kazanci.com.tr), des Legal-Verlages (www.legalbank.net) oder der freien Plattform www.hukukmedeniyeti.org entnommen.

B. Sachverhalt

Klägerin ist die N… A.S., die in der Türkei einen Groß- und Einzelhandel für […] betreibt. Sie macht gegenüber dem Beklagten T. Forderungen zunächst in der Höhe von […] €, später nur noch […] € aus Lieferaufträgen geltend.

Die Parteien pflegten über mehr als 10 Jahre hinweg ein Geschäftsverhältnis mit Warenlieferungen und entsprechenden Zahlungen.

Die Klägerin behauptet, dass ein Teilbetrag, die Summe mehrerer Rechnungen aus den Jahren 2015-2018, immer noch zur Zahlung aussteht.

Der Beklagte behauptet unter Vorlage von Kreditorenlisten über Teilzahlungen und Nachweisen über Schecks und Überweisungen an Dritte, dass Teilzahlungen in Form von Schecks und die direkte Bezahlung an Dritte, Gläubiger der Klägerin, mit dem Zeugen H. abgesprochen waren.

Der Zeuge H. war Angestellter der Klägerin und für die Abwicklung der Geschäfte mit dem Beklagten zuständig. Er hat schriftlich bestätigt, dass er über den Zeitraum Oktober 2010 bis Oktober 2019 die Textilabteilung der Klägerin geleitet habe und dass bereits vor seinem Ausscheiden alle Rechnungen der Firma „Die Fabrik“ beglichen gewesen seien und keine weiteren Verbindlichkeiten bestünden.

Die Klägerin wiederum bestreitet, dass der Zeuge H. eine Geldempfangsvollmacht gehabt habe. Er hätte daher keine Zahlungsanweisungen erteilen und für die Klägerin ausgestellte Schecks einlösen dürfen.

Der Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Zeuge H. Verrechnungsschecks an Gläubiger der Klägerin weitergegeben habe und dass er den Zeugen H. gebeten habe, Überweisungen an Dritte zu tätigen.

Die von der Klägerin verbuchten Teilzahlungen, bei denen es sich im Zeitraum von 2016 bis 2019 meist um Beträge zwischen 3.000 und 5.000 Euro handelte, wurden von der Klägerin in der Weise auf die Forderungen angerechnet, dass zuerst Rechnungen aus dem Jahr 2016 als bezahlt verbucht wurden, und alle danach folgenden Rechnungen als noch offen geltend gemacht werden.

Eine ausdrückliche Vereinbarung über einen Bezahlmodus ist nicht ersichtlich.

C. Internationales Privatrecht

Das deutsche internationale Privatrecht, dass im EGBGB sowie in EU-Verordnungen geregelt ist, verweist für die Anwendbarkeit von materiellem Vertragsrecht für die hier behandelte Konstellation auf das türkische Recht, und zwar sowohl hinsichtlich der Form von Verträgen (Art. 11 EGBGB) als auch hinsichtlich ihres Inhalts.

Die Anknüpfungsregeln für das Vertragsrecht sind in Art. 24 ff. IPRG enthalten. Art. 24 IPRG geht dabei zunächst einmal davon aus, dass die Parteien eine *Rechtswahl* treffen. Diese muss sich aus einem Vertrag oder den Umständen zweifelsfrei ergeben. Dieselbe Anknüpfung gilt für die Wirksamkeit des Vertrages und sein Zustandekommen (Art. 32 IPRG) sowie für die *Vertretungsverhältnisse* im Zusammenhang mit dem Vertrag (Art. 30 IPRG).

Erfolgt keine *Rechtswahl*, knüpft Art. 24 IV IPRG an denjenigen Ort an, mit dem das Vertragsverhältnis die engste Verbindung aufweist. Anders als früher bietet diese Vorschrift eine eigene Regelung zum Erfüllungsort, weil es den Ort am Sitz desjenigen, der die charakteristische Leistung zu erbringen hat, als Anknüpfungsort bestimmt. Bei mehreren Sitzen kommt dann die „engste Verbindung" zum Zuge. Damit lässt sich das türkische IPRG also nicht mehr auf mögliche andere Definitionen des Erfüllungsorts ein.

Für einzelne Vertragstypen hat das IPRG separate Regelungen getroffen, die sich allerdings im Wesen gleichen.

D. Türkisches Recht

I. Rechtsquellen

Wie in der Schweiz und anders als in Deutschland oder Frankreich ist das Schuldrecht nicht Bestandteil eines umfassenden Zivilgesetzbuches. Es ist in erster Linie im Obligationengesetz (*Borçlar Kanunu*) geregelt. Allgemeine Bestimmungen des ZGB zur Auslegung von Rechtsvorschriften und Treu und Glauben (Art. 1 ff. ZGB) gelten allerdings als Ausdruck allgemeiner Rechtsgrundsätze auch für andere Rechtsbereiche; für das OGB gelten sie schon deshalb, weil das OGB seinerzeit vom schweizerischen und türkischen Gesetzgeber, obwohl separat verhandelt und verabschiedet, ausdrücklich als „fünftes Buch des ZGB" verkündet worden ist. Heute gilt das 1.7.2012 in Kraft getretene OGB, bei dem es sich um eine reformierte Fassung des alten OGB[5] handelt. Das OGB enthält auch das für Handelsgeschäfte geltende allgemeine Vertragsrecht.

II. Hinweis auf Art. 1 ZGB

In der Türkei gilt eine dem deutschen Recht sehr ähnliche Normenhierarchie. Es handelt sich um eine kontinentale Rechtsordnung, in welcher die Verfassung ganz oben steht und bis nach ganz unten durchwirkt, im Übrigen aber das Parlamentsgesetz die wichtigste und – nach der Verfassung

[5] Gesetz Nr. 818 v. 22.4.1926, RG Nr. 359 v. 29.4.1926.

– oberste Rechtsquelle darstellt. Völkerrechtliche Verträge spielen eine Sonderrolle, die sich von derjenigen in Deutschland in wichtigen Nuancen unterscheidet, hier aber keine Rolle spielt.

Das Zivilgesetzbuch ist „*primus inter pares*" aller Gesetzesquellen. Dort sind die wesentlichen Rechtsgrundsätze zu erkennen (z.B. Treu und Glauben), welche von dort aus auch in anderen Rechtsgebieten anzuwenden sind. Anders als in Deutschland, aber wie auch in der Schweiz enthält das ZGB gleich zu Beginn eine wichtige Vorschrift, auf welche der Gutachter deutsche Gerichte regelmäßig hinweist, wenn sie allein aufgrund unterschiedlicher Anwendungspraktiken vor scheinbar unlösbare Fragen gestellt sind.

Bei Art. 1 ZGB geht es um das Ermessen des Gerichts zur Auslegung von Rechtsvorschriften und zur Lückenfüllung. Die Bestimmung lautet:

> "Das Gesetz ist auf alle Gegenstände anzuwenden, die seinem Wortlaut und Geist entsprechen. Enthält das Gesetz keine anwendbare Vorschrift, so entscheidet das Gericht nach Gewohnheitsrecht, ist ein solches nicht feststellbar, entscheidet es, wie es entscheiden würde, wenn es an der Stelle des Gesetzgebers wäre. Das Gericht schöpft bei seinen Entscheidungen aus wissenschaftlicher Lehre und Rechtsprechung."

Art. 4 ZGB ergänzt diese Bestimmung:

> "Wo das Gesetz dem Gericht ein Ermessen zubilligt oder es auf die Würdigung der Umstände oder auf wichtige Gründe verweist, hat es seine Entscheidung nach Recht und Billigkeit zu treffen."

Art. 1 ZGB ermuntert die Gerichte zum Zwecke der Lückenfüllung ausdrücklich zur Entwicklung von Richterrecht. Es gilt als eigene Rechtsquelle, Anwendungs- und Unterstützungsanordnung.[6] Dabei sind die Grenzen zwischen Lückenfüllung und Auslegung fließend. Im Zivilrecht und im Verwaltungsrecht (wegen des strikten Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes – *nulla poena sine lege* – weniger im Strafrecht) manifestiert sich dies in der Rechtsprechung der Vereinigten Senate des Kassationshofs und der Vereinigten Senate des Staatsrats, deren Sprüche der Vereinheitlichung der höchstrichterlichen Rechtsprechung dienen und gesetzesähnliche Verbindlichkeit entfalten.

Aus der Sicht des deutschen Gerichts hat diese Bestimmung die Bedeutung, dass von in der Türkei üblichen oder vorherrschenden Auslegungsvarianten abgewichen werden kann, wenn sie sich infolge von Umständen als nicht oder schlecht anwendbar erweisen, weil die betroffene Partei aus einem Umfeld kommt, das in der Türkei durch Gesetzgeber und/oder Anwender unbeachtet geblieben ist.

Wenn sich also, um nur ein Beispiel im hiesigen Zusammenhang zu nennen, Parteien um ein in Deutschland befindliches Konto streiten, wird eine Hin- und Zurückrechnung in TL, um den

---

[6] Gençcan S. 76 ff.

Mehrwert zu bestimmen, nicht in Betracht kommen. Selbst wenn das Konto in der Türkei läge, wäre dies schon fraglich.

III. Stellvertretung[7]

1. Allgemein

Das Recht der Stellvertretung (*temsil*) ist in Art. 40 ff. OGB geregelt. Das türkische Recht unterscheidet zwischen direkter Stellvertretung (*doğrudan doğruya temsilcilik*)[8] und indirekter Stellvertretung (*dolaylı temsilcilik*, auch „unechte Stellvertretung"). In letzterem Falle handelt der Stellvertreter (*temsilci*) in eigenem Namen und lediglich für Rechnung des Vertretenen (*temsil edilen*) (Art. 40 I OGB).

Auffallend ist, dass vor allem in der neueren Literatur Autoren und Autorinnen neben den türkischen Quellen nicht nur auf Schweizer, sondern auch auf deutsche Quellen zurückgreifen.[9]

Die Grundlagenvorschrift des Stellvertretungsrechts lautet:

> „Art. 40 – Die Folgen eines Rechtsgeschäfts, welches durch einen bevollmächtigten Vertreter im Namen und für Rechnung eines Anderen abgeschlossen wird, binden direkt den Vertretenen.
>
> Zeigt der Vertreter bei Abschluss des Rechtsgeschäfts nicht an, dass er als Vertreter handle, wird er selbst gebunden. Nimmt aber der Dritte aufgrund der Umstände an oder muss er annehmen, dass ein Vertretungsverhältnis besteht oder besteht kein Unterschied, ob der Vertretene selbst oder ein Vertreter das Rechtsgeschäft abschließt, binden die Rechtsfolgen direkt den Vertretenen.
>
> Andernfalls sind die Bestimmungen über die Forderungsabtretung oder Schuldübernehme anzuwenden."

2. Handeln im fremden Namen

Stellvertretung ist gegeben, wenn der Vertreter mit Vertretungswillen in fremdem Namen und auf fremde Rechnung handelt. Grundlage können Vollmacht, Gesetz oder Anschein sein (dazu unten). Aus der Sicht des Vertragspartners des Vertretenen muss sich die Vertretungsmacht (*temsil yetkisi*) und die Fremdbestimmtheit des Vertreters zumindest aus den Umständen ergeben. Der Name des Vertretenen braucht nicht genannt zu werden. Das Fehlen der Offenkundigkeit ist jedoch

---

[7] Überblick bei Rumpf S. 162 ff.; Zevkliler/Ertaş S. 190 ff.: Kılıçoğlu S. 307 ff.; Tekinay u.a. S. 166 ff.; Eren AT S. 444 ff.; Oğuzman/Öz I S. 221 ff.

[8] Tekinay u.a. S. 167; Eren AT S. 447

[9] ZB Aydın.

unschädlich, wenn es der anderen Vertragspartei gleichgültig ist, mit wem sie den Vertrag schließt (Geschäft für den, den es angeht: Art. 40 II OGB).

3. Die Vertretungsmacht kraft Vollmacht

Art. 40 OGB gilt sowohl für die gewillkürte Stellvertretung (*iradi* oder *rizai temsil*) bzw. rechtsgeschäftlich begründete Stellvertrung (*hukuki işlemden doğan yetki*) als auch für die gesetzliche Vertretung (*kanuni temsil*) (Art. 41 OGB)[10].

Vertretungsmacht aufgrund Vollmacht liegt vor, wenn der Vertretene durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vertreter diesen zum Handeln in seinem Namen ermächtigt hat. Die Erklärung ist nicht zugangsbedürftig und muss auch nicht Dritten gegenüber abgegeben worden sein (Innenvollmacht – *iç temsil yetkisi*). Grundsätzlich ist nur die Innenvollmacht konstitutiv für die Vertretungsmacht. Außenvollmacht (Erklärung nur gegenüber Dritten) reicht nicht aus, es sei denn, der Vertragspartner ist gutgläubig (Art. 40 II OGB analog). Bei Widersprüchen zwischen Innen- und Außenvollmacht gilt aber Inhalt und Umfang der Außenvollmacht (Art. 41 OGB)[11]. Eine erteilte Außenvollmacht begründet – gegenüber dem Dritten – die Vermutung des Bestehens der Vollmacht. Will der Vertretene sich in diesem Fall nicht binden, muss er die Vollmacht auch gegenüber dem Dritten widerrufen.[12]

Die Erteilung der Vollmacht ist grundsätzlich formfrei. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen für die Erteilung der Vollmacht eine Form einzuhalten ist (Anwaltsvollmacht, Immobilienvollmacht, Vollmacht für den Erwerb eines Kfz u.a., vgl. Art. 504 III OGB).

Vollmacht kann durch einseitige Erklärung oder im Rahmen gegenseitiger Verträge wie Geschäftsbesorgungsvertrag (franz. *mandat*, schweiz. *Auftrag*, türk. *vekâlet*, Art. 502 ff. OGB, *iş görme sözleşmesi*), Arbeitsvertrag, Ermächtigungsklausel in der notariellen Beurkundung von eintragungspflichtigen Rechtsgeschäften, Geschäftsführervertrag, Hausmeistervertrag u. a. erteilt werden. Allerdings muss die Vertretungsmacht nicht notwendig kongruent mit dem Inhalt des zwischen Vertreter und Vertretenem geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages oder Auftrages sein, sie ist „abstrakt".[13]

Gewöhnlich wird die Vertretungsbefugnis des Vertreters dem Dritten gegenüber bekanntgemacht, sei es durch Vorlage einer Vollmacht, sei es durch Beschreibung der Funktion des Vertreters in der

---

[10] Art. 41 OGB spricht hier von *kamu hukukundan* (aus dem öffentlichen Recht), übernimmt aber die Schweizer Terminologie (Art. 33 OR). Gemeint sind die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse.

[11] Oğuzman/Öz I S. 233

[12] Oğuzman/Öz I S. 233

[13] Auch wenn die Erklärung in einem zweiseitigen Vertrag integriert ist, bleibt sie „einseitig". Denn das Wesen der Vollmacht erfordert, dass der Bevollmächtigte auch dann bevollmächtigt bleibt, wenn er die Vollmacht ablehnt: Oğuzman/Öz I S. 231. Ist er verpflichtet, die Vollmacht zu nutzen, dann bezieht sich das Synallagma nicht auf die Bevollmächtigung, sondern ist Bedingung für die Erfüllung der sonstigen im Vertrag niedergelegten Pflichten. Will man die Vollmachtserklärung dem Dritten zugänglich machen, legt man sie daher sinnvollerweise in einer eigenständigen Erklärung nieder, will man dem Dritten nicht auch gleich den Inhalt des Grundgeschäfts zwischen Vertretenem und Vertreter offenlegen.

Organisation des Vertretenen, aus welcher sich die Vertretungsbefugnis ergibt oder durch eine Erklärung des Vertretenen an den Dritten bzw. an die Öffentlichkeit.[14]

Der Vertretene (*temsil edilen*, Vollmachtgeber) kann den Umfang der Vollmacht frei bestimmen. Er kann die Vollmacht auf einen Fall (z. B. einen einzelnen Vertrag), auf einen bestimmten Zeitraum, einen bestimmten Ort, eine oder mehrere bestimmte Personen beschränken, kann zwei oder mehr Vertreter zur gemeinschaftlichen Ausübung der Vollmacht bestimmen, oder auch einfach Generalvollmacht erteilen. Schließlich kann er die Vertretungsmacht auch von einer Bedingung abhängig machen.

Ob Weisungen, die der Vertreter dem Vertretenen erteilt, zur Beschränkung der Vollmacht führen, ist umstritten. Letztlich wird es auf den Einzelfall ankommen. Hätte die Käuferin etwa dem Zeugen H. die Abgabe von Erklärungen zu Zahlungsmodalitäten verboten, wäre das als Beschränkung der Vollmacht zu verstehen gewesen. Die Weisung im Einzelfall, etwa eine Überweisung nicht an einen Gläubiger, sondern auf das Geschäftskonto machen zu lasse, wäre nicht als Beschränkung zu sehen gewesen, sondern – wenn nicht gegenüber der Klägerin kommuniziert – ohne Wirkung auf das Außenverhältnis geblieben.

Das Risiko des Missbrauchs einer nach außen unbeschränkten Vollmacht trägt grundsätzlich der Vertretene, es sei denn, der Vertragspartner erkennt den Missbrauch. Der Vertretene ist jedoch gegen einen erkennbaren Missbrauch der Vertretungsmacht im Verhältnis zum Vertragsgegner dann geschützt, wenn der Vertreter in für den Vertragsgegner ersichtlich verdächtiger Weise Gebrauch von ihr macht (siehe auch unten zur Vertretung ohne Vertretungsmacht). Dies könnte hier dann der Fall gewesen sein, wenn die Angabe von Zahlungsmodalitäten durch den Zeugen H. abwegig und vor allem dem Interesse der Klägerin nicht entsprechend erschienen wären.

Die Klägerin hat im vorliegenden Fall kein Dokument vorgelegt, aus welchem sich eine erteilte Vollmacht ergeben könnte. Sie bestreitet andererseits auch nicht grundsätzlich, dass der Zeuge H. für die Klägerin Erklärungen abgeben und annehmen durfte. Man wird also das Vorhandensein einer sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Vollmacht annehmen dürfen.

Was die Inkassobefugnis angeht, so ergibt sich der Ausschluss der Inkassobefugnis bislang nur aus dem Vortrag der Klägerin. Vorgelegt hat die Klägerin Rechnungen, mit denen sie sich selbst zur Empfangsberechtigten erklärt. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, dass der Zeuge H. nicht die Zahlung auf eben diese Rechnungen verlangt hätte. Bis zu diesem Punkt würde der türkische Kassationshof jedenfalls einen entsprechenden Einwand zurückweisen.[15] Unklar ist dagegen, ob der Zeuge H. mit dem Beklagten andere Zahlungsmodalitäten vereinbaren durfte als solche, wie sie sich aus der Rechnung ergaben. Hier ist wesentlich, ob sich die Vollmacht des Zeugen H. aus

---

[14] Oğuzman/Öz I S. 232 f.

[15] 15. ZS, 1.3.2021, E. 2020/2387, K. 2021/558. Der Einwand der fehlenden Inkassobefugnis wurde verworfen, nachdem der Mitarbeiter des Werkunternehmers lediglich ausgeführt hat, was die Rechnungen ohnehin vorgaben.

den Umständen ergeben hat. Diese Grundlage für das Bestehen eines rechtsgeschäftlichen Vollmachtverhältnisses – um das geht es hier – kommt wiederum ohne einen für alle Seiten erkennbaren Willen des Vertretenen nicht aus. Betrachtet aus dem Empfängerhorizont und im Hinblick auf die offenbar seit zehn Jahren bestehende Geschäftsbeziehung kann der Beklagte angenommen haben müssen, dass der Zeuge H. eine entsprechende Vollmacht hatte – falls eben die vom Zeugen H. geforderten Zahlungswege Zweifel daran erzeugten, ob sie im Interesse der Klägerin stehen. Hier bliebe der Klägerin nur der Beweis über, welche die Annahme des Beklagten gerade nicht rechtfertigen.

4. Gesetzliche Vertretungsmacht

Da dem Zeugen H. von keiner der Parteien eine organschaftliche Stellung zugeschrieben wird, entfällt die Annahme einer umfassenden Vertretungsmacht, welche dazu führen würde, dass die Klägerin sowohl die Beschränkung einer solchen Vertretungsmacht als auch die Kenntnis einer solchen Beschränkung durch den Beklagten beweisen müsste.

5. Der Vertreter ohne Vertretungsmacht (*yetkisiz temsilci*)

a) Allgemein

Handeln als Vertreter ohne Vertretungsmacht führt zur schwebenden Unwirksamkeit[16] des für den Vertretenen mit dem Vertragspartner begründeten Schuldverhältnisses (Art. 46 I OGB).[17] Wirksam wird der Vertrag dann durch die nachträgliche Genehmigung (*onay, icazet*) seitens des Vertretenen[18]. Die Wirksamkeit tritt rückwirkend ein. Wird nicht genehmigt bzw. ist erkennbar, dass der Vertretene keine Genehmigung erteilen wird[19], gilt die Vertretungsmacht als nicht entstanden, der Vertretene wird nicht berechtigt oder gebunden – bis auf die unten zu behandelnden Ausnahmen, ggf. haftet der angebliche Vertreter selbst[20]. Die Vertretung ohne Vertretungsmacht kann zudem auch nie zur Bindung des Vertretenen führen, wenn dem Dritten das Fehlen der Vertretung bekannt war, es sei denn, der Vertretene genehmigt das Rechtsgeschäft.[21] Allerdings bleibt der Dritte gebunden, bis die schwebende Unwirksamkeit entweder in Wirksamkeit umschlägt oder das Fehlen der Genehmigung feststeht.[22]

Die Genehmigung bedarf keiner Form. Es gelten somit die allgemeinen Regeln für empfangsbedürftige Willenserklärungen. So kann die Genehmigung als auch mündlich, stillschweigend oder durch beredtes Schweigen erklärt werden. Eren will bei Schweigen die

---

[16] Eren AT S. 474

[17] Eren AT S. 473 ff.

[18] Eren AT S. 475

[19] Oğuzman/Öz I S. 253

[20] Zu den häufigsten Fällen gehören die Wechsel- und Scheckverpflichtungsfälle, z.B. Kassationshof, 12. ZS, 2.11.2017, e. 2017/5016, K. 2017/13442

[21] Kılıçoğlu S. 339.

[22] Oğuzman/Öz I S. 254

Genehmigung als verweigert ansehen.[23] Das trifft sicher zu, wenn der Dritte den Vertretenen aufgefordert hat, im Sinne von Art. 46 II OGB die Genehmigung zu erteilen, dieser das aber unterlässt. Fordert der Dritte nicht zur Erteilung der Genehmigung auf und schweigt der Vertretene, hilft dem Gericht nur noch, die Umstände genauer zu überprüfen und ggf. die Annahme gut zu begründen, warum der Vertrag den schweigenden Vertretenen binden soll. Da kommen wir aber bereits, so meint der Gutachter, in den Bereich der Rechtsscheinhaftung (dazu unten).

Ein weiteres Element ist jedenfalls auch der Vertretungswille des Vertreters. Der Vertretene wird also nur dann gebunden, wenn der vollmachtlose Vertreter sich nicht nur objektiv (für den Dritten) als Vertreter darstellt, sondern auch einen entsprechenden Willen hat.[24]

Die Vertretung ohne Vertretungsmacht weist zwar Ähnlichkeiten mit der Überschreitung einer erteilten Vertretungsmacht auf, doch sind die beiden Varianten durchaus voneinander zu unterscheiden.[25] Ob die Überschreitung einer Weisung als „Überschreitung" oder „Vertretung ohne Vertretungsmacht" zu qualifizieren ist, ist wohl umstritten.[26] Die Unterscheidung ist wichtig, weil der Gutglaubensschutz bei der einfachen Überschreitung stärker ist als bei der Vertretung ohne Vertretungsmacht.[27] Wir kommen unten darauf zurück.

b) Scheinvollmacht

Die Scheinvollmacht lässt sich dem Gesetz entnehmen, wird allerdings durch die türkische Literatur nicht so bezeichnet. Sie setzt eine einmal nach außen erteilte Vollmacht voraus, die jedoch erloschen ist.[28] Es können hier zwei Varianten des Rechtsscheins entstehen. Der gutgläubige Dritte wird geschützt und der scheinbar Vertretene gebunden, wenn der Vertreter das Erlöschen nicht kennt.[29] Nicht geschützt wird der Dritte, wenn er – anders als der Vertreter – den Mangel kennt (Art. 45 II OGB). Hat der Vertretene die Vollmachtserteilung dem Dritten selbst bekannt gegeben, muss er diesem gegenüber auch das Erlöschen erklären, andernfalls wird er durch den Vertreter auch dann gebunden, wenn dieser den Mangel kennt (Art. 42 III OGB). Hat der Vertretene das Erlöschen dem nicht-wissenden Dritten schuldhaft nicht bekanntgegeben, wird er gebunden.[30]

---

[23] Eren AT S. 476 f.
[24] Tekinay u.a. S. 187.
[25] Aydın S. 245
[26] Aydın S. 254 f.
[27] Aydın S. 255.
[28] Aydın S. 242; Kılıçoğlu S. 335
[29] Oğuzman/Öz I S. 247
[30] Kılıçoğlu S. 335

c) Anscheinsvollmacht

Die Literatur setzt sich mit dieser dem deutschen Recht bekannten Konstruktion[31] nicht auseinander. Allein bei Tekinay wird man fündig, sein „Schuldrecht", in letzter Auflage vor knapp 30 Jahren erschienen, gilt auch heute noch für alle Fragen des türkischen Schuldrechts als wichtige Referenz. Ansonsten geht es in allen Literaturstellen, die hier geprüft wurden, um die Anwendung von Art. 40 II 2 OGB, wonach sich die Vollmachtserteilung auch „aus den Umständen" ergeben kann. Wenn auch weniger präzise formuliert, scheint die Bestimmung wie § 164 I BGB davon auszugehen, dass hier eine Vollmacht zwar vorliegt, der Dritte aber ihre Existenz aus den Umständen herleiten muss.[32]

Den Fall einer Anscheinsvollmacht, welche gerade nicht von der Erteilung einer Vollmacht durch den Vertretenen abhängt, erfasst diese Regelung nicht.

Bei der Anscheinsvollmacht wird nämlich der Rechtsschein dadurch begründet, dass der Vertreter „als Vertreter auftritt" und die Umstände in den Augen des Dritten den Vertreter als tatsächlich bevollmächtigt erkennen lassen, obwohl eine solche Bevollmächtigung nicht existiert. Es geht also um eine sehr spezielle Variante mit einem sehr engen sachlichen und normativen Anwendungsbereich, in dem der Vertretene den Vertreter gerade nicht bevollmächtigen wollte, aber eben doch einen Anschein gesetzt hat, den er sich ausnahmsweise zurechnen lassen muss.

Eigentlich gilt, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht nicht im Namen und für Rechnung des Vertretenen handeln kann. Fällt der Vertragspartner auf das bloße Behaupten einer Vertretungsbefugnis herein, schützt ihn kein guter Glaube.[33] Anders kann dies sein, wenn der angeblich Vertretene einen entsprechenden Anschein gesetzt oder, bei Kenntnis der Selbstzuschreibung des Vertreters, hier nicht eingegriffen hat. Das ist, so ein Beispiel bei Tekinay, etwa der Fall, wenn der alternde Ehemann den Schuldner bittet, die Zinsen an seine jüngere Ehefrau zu bezahlen, zudem der Ehefrau ein Postbankkonto einrichtet - dann kann der Dritte infolge dieses gesetzten Anscheins durch Zahlung der gesamten Schuld an die Ehefrau frei werden.[34]

Ein anderes Beispiel von Tekinay, unter Hinweis auf Sungurbey[35]

> „Die Filiale einer Bank im Bahnhof von Sirkeci ist mit einem Angestellten besetzt. In der Regel wechselt er Devisen, eröffnet Konten u.ä. Er unterschrieb die entsprechenden Kontobescheinigungen. Tatsächlich aber war dieser Angestellte den internen Richtlinien der Bank zufolge nicht unterschriftsberechtigt."

---

[31] BGH v. 10.1.2007, VIII ZR 380/04

[32] Vgl. Kılıçoğlu S. 324; Antalya S. 370 f.

[33] Aydın S. 255

[34] Tekinay u.a. S. 181

[35] Wie Tekinay gehörte auch Ismet Sungurbey zu den „Großen" des türkischen Privatrechts im 20. Jahrhundert.

gehört schon wieder in den Bereich Überschreitung einer Vollmacht.[36] Das kommt der Anscheinsvollmacht sehr nahe; der wesentliche Unterschied besteht aber darin, dass der Vertreter tatsächlich eine Vollmacht im Sinne von Art. 40 OGB hat. Der durch den Vertretenenen selbst gesetzte Anschein ergibt sich dann daraus, dass der Bankmitarbeiter nun einmal allein in der Filiale sitzt, in der auch die für die Kontoeröffnung notwendigen Formulare liegen. Natürlich kann nun der einzelne Kunde hinterfragen, ob der Mitarbeiter die Formulare nicht an die Zentrale weiterleiten muss. Die durch den Arbeitgeber geschaffene konkrete Situation weist aber tatsächlich für den unbedarften Kunden, der sich keine Gedanken über die inneren Strukturen der Bank zu machen braucht, darauf hin, dass er den Bankmitarbeiter als zur Unterschrift befugt ansehen darf.

6. Überschreitung der Vollmacht

Die Vertretung ohne Vertretungsmacht ist nicht mit der Überschreitung der Vertretungsmacht gleichzusetzen[37]. Ist eine Vollmacht erst einmal erteilt, ist nicht zu prüfen, ob der Vertreter selbst einen Anschein gesetzt hat, sondern ob das konkrete Handeln durch die erteilte Vollmacht gedeckt ist.[38] Dabei wiederum kommt es darauf an, ob der Vertreter konkret durch den Vollmachtvertrag gezogene Grenzen überschritten hat oder – sind die Grenzen nicht eindeutig feststellbar – im Rahmen seiner allgemeinen Pflichten geblieben ist, das berechtigte Interesse des Vertretenen zu wahren. Dies ergibt sich aus Art. 506 II OGB, welcher vom Vertreter Loyalität (*sadakat*) und Sorgfalt (*özen*) verlangt,[39] oder aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 II ZGB).[40] Die in den Formularen von Immobilienvollmachten regelmäßig enthaltene Klausel „darf die Immobilie in beliebigem Umfang zu einem beliebigen Preis verkaufen“ etwa ist also nicht als Freibrief zu verstehen, sondern verpflichtet den Vollmachtnehmer, das zu kaufen oder zu verkaufen, was im Interesse des Verkäufers steht, oder einen Kaufpreis auszuhandeln, der in etwa dem Marktpreis entsteht. Wer also die Eigentumswohnung des Auftraggebers zu einem deutlich unter dem erzielbaren Kaufpreis veräußert, verstößt gegen Art. 2 II ZGB.

Verlässt der Vertreter die Basis des Art. 506 II OGB oder von Treu und Glauben, kann vom Missbrauch der Vollmacht gesprochen werden.[41] Es wird also eine erteilte Befugnis überschritten.[42] "Missbrauch" allerdings soll nur vorliegen, wenn der Vertreter eine Schädigungsabsicht hegt[43] und

---

[36] Tekinay u.a. S. 207

[37] Aydın S. 239

[38] In den nachfolgenden Ausführungen, die ja der hier verwendeten Literatur folgen, lässt sich erkennen, wie die Literatur versucht, ohne das Institut der „Anscheinsvollmacht“ auszukommen.

[39] Aydın S. 239

[40] Aydın S. 240 f.

[41] Aydın S. 244

[42] Aydın S. 245

[43] Aydın S. 247; Kassationshof, GrZS, 26.11.2008, E. 2008/7-699, K. 2008/714.

tatsächlich ein Verstoß gegen das Interesse des Vertretenen bzw. ein Ungleichgewicht der Interessen zulasten des Vertretenen vorliegt.[44]

Der Vertretene wird darüber hinaus in diesen Fällen auch dann nicht gebunden, wenn die Vollmacht erkennbar beschränkt ist/war und der Vertragspartner dies wusste oder wissen musste.[45]

Die üblichen Fälle solchen Missbrauchs bzw. einer solchen Überschreitung sind der Abschluss eines für den Vertretenen evident nachteiligen Vertrages (nachteiliger Kaufpreis, nachteilige Vertragsstrafe etc.).[46]

Natürlich kann die Überschreitung einer Vollmacht wiederum durch einen gesetzten Rechtsschein gedeckt sein, ohne dass ein Missbrauch vorliegt (oben das Beispiel von Tekinay). Dann bedarf es nicht umständlicher Überlegungen, mit welchen Motiven der seine Vollmacht überschreitende Vertreter seine Vollmacht überschritten hat.

7. Zwischenergebnis

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Sachverhalt objektiv keine Überschreitung der Vertretungsmacht, auch wenn die Klägerin dies behauptet. Unabhängig davon, was im Arbeitsvertrag des Zeugen H. gestanden hat, spricht hier sehr viel für die Anwendung des Art. 40 II 2 OGB, nämlich dass der Beklagte aus den Umständen schließen musste, dass der Zeuge H. die abgegebenen Erklärungen als für den Textilverkauf zuständiger Abteilungsleiter abgegeben hat. Da die Klägerin nicht behauptet hat, sie hätte dem Beklagten für die Zahlungen eine andere Abteilung als Ansprechpartner oder eine andere inkassobevollmächtigte Person benannt, durfte der Beklagte davon ausgehen, dass auch Zahlungsangelegenheiten mit dem Zeugen H. besprochen werden und erledigt werden konnten. Es ist auch nicht erkennbar, dass die Klägerin dieser Praxis widersprochen hätte. Aus der Sicht des Gutachters muss die Klägerin Umstände beweisen, aus denen der Beklagte hätte erkennen können, dass der Zeuge H. seine Befugnisse überschreitet und die Klägerin dies auch nicht genehmigt.

Aus dem Vorbringen der Parteien ergibt sich auch, dass die Verfügungen des Zeugen H. zumindest nicht gegen das wirtschaftliche Interesse der Klägerin verstoßen. Welches sonstige Interesse die Klägerin daran gehabt haben könnte, dass der Zeuge H. keine Überweisungen an dritte Gläubiger veranlasst, um dadurch im Interesse der Klägerin deren Forderungen zu befriedigen, ist aus der Akte nicht ersichtlich. Aus dem Vorbringen der Parteien ergibt sich hier insgesamt das Bild, dass die Klägerin den Zeugen H. hatte gewähren lassen, zumal der Zeuge H., so das Verständnis des Gutachters vom Sachverhalt, insgesamt erfolgreich agiert hat und im Rahmen seiner Funktion als

---

[44] Aydın S. 252.

[45] Aydın S. 250: Der Bankangestellte weiß, dass der Handlungsbevollmächtigte keine Bankgeschäfte tätigen darf oder dass der auf der Bank erscheinende Firmenangestellte angesichts seiner Stellung als Vollmachtnehmer nicht ohne weiteres in Betracht kommt – in diesem Falle muss der Bankangestellte sich beim Vertretenen rückversichern, anders gerät er gar selbst in die Haftung.

[46] Aydın S. 254.

Leiter des Bereichs Textil geblieben ist. Nur wenn erkennbar wäre, dass Zahlungen in einer Weise gesteuert worden sind, welche der Verfolgung eigener Interessen des Zeugen H. gedient hätten, könnte eine missbräuchliche Vollmachtsüberschreitung angenommen werden. Da hülfe nur noch die Konstruktion einer Anscheinsvollmacht, wonach der Beklagte hätte annehmen dürfen, dass der Zeuge H. auch – z.B. – an sich selbst oder einen der Klägerin fremden Dritten Zahlung hätte verlangen dürfen. Ein solcher Anschein wäre dann aber nicht erkennbar gewesen.

Es ergibt sich somit, dass die Klägerin sich die Dispositionen des Zeugen H. entgegenhalten muss, es sei denn sie weist nach, dass er damit erkennbar für den Beklagten gegen die Interessen der Klägerin verstoßen, also seine zweifellos bestehende Vollmacht überschritten und missbraucht hat.

V. Erfüllungsfragen

1. Wem steht das Bestimmungsrecht zu?

Die Regeln über die teilweise Erfüllung und die Rechte und Pflichten der Beteiligten finden sich in den Art. 100 ff. Hier die Vorschriften in der Übersetzung des Gutachters:

> „Art. 100 - Der Schuldner darf, wenn er mit den Zinsen und Kosten nicht in Verzug ist, eine Teilzahlung auf die Hauptforderung anrechnen. Anders lautende vertragliche Bestimmungen sind unwirksam.
>
> Hat der Gläubiger für einen Teil der Forderung eine Bürgschaft, ein Pfandrecht oder eine andere Sicherheit bestellt, kann der Schuldner keine Teilzahlung auf den gesicherten oder besser gesicherten Teil der Forderung anzurechnen.
>
> Art. 101 - Hat der Schuldner mehrere Schulden an den Gläubiger, so kann er dem Gläubiger anzeigen, welche der Schulden er tilgen möchte.
>
> Unterlässt der Schuldner eine Anzeige, so gilt diejenige Schuld als getilgt, welche der Gläubiger auf der erteilten Quittung bezeichnet, es sei denn, der Schuldner erhebt hiergegen unverzüglich Widerspruch.
>
> Art. 102 – Liegt weder eine von Gesetzes wegen wirksame Anzeige noch eine Bestimmung in der Quittung vor, so gilt die Zahlung als auf eine fällige Schuld geleistet. Gibt es mehrere fällige Forderungen, so gilt die Zahlung auf die durch den Gläubiger als erstes in die Vollstreckung gegebene Forderung geleistet. Ist eine Vollstreckung nicht eingeleitet, gilt die Zahlung auf diejenige Forderung erfolgt, die als erstes fällig geworden ist.
>
> Ist bei mehreren Forderungen die Fälligkeit gleichzeitig eingetreten, erfolgte eine anteilige Anrechnung auf alle Forderungen; ist noch keine Forderung fällig, so gilt die Zahlung auf die am wenigsten gesicherte Forderung erfolgt.“

Vorstehend wiedergegebene Bestimmungen werden in Literatur und Rechtsprechung kaum diskutiert[47]. Klärungsbedürftig ist aber etwa die Frage, ob – über Art. 100 hinaus – der Schuldner aufgrund entsprechender Anzeige zuerst eine gesicherte Forderung erfüllen darf. Widerspricht der Gläubiger nicht, kann damit tatsächlich die gesicherte Forderung zuerst durch Erfüllung samt der daran bestehenden Sicherheit untergehen.[48]

2. Zwischenergebnis

Kurzum, gibt es im Sachverhalt keine Hinweise auf Erklärungen der Parteien oder Beschränkungen im Sinne der Art. 100 und 101 OGB, gilt die Anrechnungsreihenfolge des Art. 102 OGB, die sich ausschließlich nach den Fälligkeiten richtet, welche nur – wiederum die chronologische Reihenfolge einhaltend – durch den Beginn von Vollstreckungsmaßnahmen überholt werden können.

E. Zusammenfassung/Ergebnis

1. Der Zeuge H. konnte die Klägerin nach den Regeln des Rechts der Stellvertretung rechtlich binden. Nach obigen Ausführungen und dem unter D III 7 erzielten Zwischenergebnis muss sich die Klägerin das Handeln und Erklären auch hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten entgegenhalten lassen, sofern nicht der Nachweis geführt wird, dass der Zeuge H. erkennbar seine sich aus seinem Arbeitsverhältnis, jedenfalls aber aus den Umständen ergebende Vollmacht überschritten und missbraucht hat.

   Soweit ersichtlich, war der Zeuge H. ständiger Ansprechpartner der Beklagtenseite und für die Auftragsabwicklung zuständig. Nicht ersichtlich ist, dass die Klägerin den Erklärungen und Maßnahmen des Zeugen H. in einer für den Beklagten erkennbaren Weise widersprochen hätte. Auch erlauben die Position und das ungerügte Verhalten des Zeugen H. seitens des Beklagten die Annahme, der Zeuge H. sei zur Abgabe seiner Erklärungen befugt. Ferner ist nicht erkennbar, dass der Zeuge H. Zahlungen für sich selbst oder im eigenen Interesse vereinnahmt und zudem noch in Schädigungsabsicht gehandelt hätte.

   Nicht bekannt ist dem Gutachter, zu welchem Zeitpunkt die Klägerin von den vermeintlich oder tatsächlich interessenfeindlichen Verfügungen des Zeugen H. Kenntnis erlangt und ob sie diese, bevor der Beklagte Überweisungen ausgelöst hat, dem Beklagten zur Kenntnis gebracht hat.

2. Soweit es um Teilzahlungen auf Forderungen der Klägerin geht und es nicht zur vollständigen Erfüllung der ursprünglichen Forderungen gekommen ist, bestimmt der Schuldner, welche Forderungen er begleichen will, sofern der Gläubiger nicht eine

---

[47] Eren AT S. 1035 f.; Oğuzman/Öz I S. 270

[48] Oğuzman/Öz I S. 322

Quittung erteilt, in welcher er unwidersprochen selbst bestimmt, welche Forderung er als getilgt ansehen will. Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Hinweise darauf, dass einzelne Forderungen besichert worden wären. Auch Quittungen sind in der Akte nicht ersichtlich. Soweit Bestimmungen durch den Beklagten getroffen worden sind, dürfte dies gegenüber dem Zeugen H. geschehen sein, worauf dann wieder die Antwort auf die Frage 1 anzuwenden wäre. Kommt das Gericht infolgedessen zu dem Schluss, dass Art. 102 OGB anwendbar sei, weil niemand eine Bestimmung getroffen hat, dann ist die Reihenfolge der Fälligkeiten anzusetzen. In diesem Falle ist die Buchungsreihenfolge der Klägerin anhand der chronologischen Abfolge der Rechnungen und ihrer Fälligkeit rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Erstellung des Gutachtens erfolgt ohne Gewähr. Die Autorenrechte bleiben dem Gutachter vorbehalten.

Prof. Dr. Christian Rumpf